



Beschlussvorlage Nr. B-276/2021

Einreicher:

Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.12.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	15.12.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

§ 88c Abs. 2 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Amt 14

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2020 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

- Summe der ordentlichen Erträge von	848.251.731,90 €
- Summe der ordentlichen Aufwendungen von	786.931.146,35 €
- einem ordentlichen Jahresergebnis von	61.320.585,55 €
- Summe der außerordentlichen Erträge von	45.977.417,99 €
- Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	17.883.910,65 €
- einem Sonderergebnis von	28.093.507,34 €
- Gesamtergebnis:	89.414.092,89 €

in der Finanzrechnung mit

- Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.515.001,46 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-6.681.631,24 €
- Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-10.343.726,37 €
- Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	1.973.423,76 €
- Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um	14.463.067,61 €

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

- einer Bilanzsumme von	3.208.132.090,08 €
- einem Anlagevermögen von	2.850.377.012,34 €
- einem Umlaufvermögen von	349.490.285,52 €
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	203.865.648,21 €
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	8.264.792,22 €
- einer Kapitalposition von	2.079.414.337,87 €
darunter einem Basiskapital von	1.477.244.910,27 €
und Rücklagen von	602.169.427,60 €
- Passiven Sonderposten von	743.674.711,08 €
- Rückstellungen von	22.189.520,05 €
- Verbindlichkeiten von	362.617.338,74 €
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	236.182,34 €

2. Die Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO entfällt.
3. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:**1. Gesamtüberblick**

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen. Er umfasst die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Rechenschaftsbericht und den Anhang mit weiteren Übersichten. Weiterhin ist der Schlussbericht zur Prüfung des JA 2020 durch das RPA der Stadt Chemnitz beigefügt.

Die Aufstellung des JA 2020 erfolgte trotz der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie gesetzeskonform im 1. Halbjahr 2021.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wurde mit Beschluss Nr. B-313/2018 am 19.12.2018 durch den Stadtrat beschlossen. Es handelte sich um das zweite Planjahr des Zweijahreshaushaltes 2019/2020. Die Haushaltssatzung beinhaltete ein Gesamtergebnis i. H. v. -9,9 Mio. € und eine Änderung des Finanzmittelbestandes i. H. v. -31,1 Mio. €.

Eine Nachtragssatzung wurde im Haushaltsjahr 2020 nicht erstellt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung des JA 2020 dokumentieren, trotz der Einschränkungen, einen positiven Haushaltsverlauf. Das Ergebnis konnte auch im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Plan verbessert werden.

	in T€
Ergebnisrechnung	
Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	61.320,6
Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	28.093,5
Gesamtergebnis	89.414,1

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2020 i. H. v. 61,3 Mio. € wurde gemäß § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich der Bestand der Rücklage auf 485,3 Mio. €.

Das Sonderergebnis des Jahres 2020 schloss mit einem Überschuss i. H. v. 28,1 Mio. € ab und dieser wurde vollständig der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich der Bestand dieses Rücklagenbestandteils auf 35,1 Mio. €.

2. Besonderheiten durch die Corona Pandemie und haushaltsrechtliche Grundlagen

Das Haushaltsjahr 2020 war besonders geprägt von den Maßnahmen und Auswirkungen der Corona-Pandemie. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung in dieser außerordentlichen Situation, wurden zusätzlich zu den finanziellen Unterstützungsmaßnahmen vom Freistaat Sachsen und dem Bund pandemiebedingte Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht getroffen.

Die Corona-Pandemie wird als außergewöhnliches Schadensereignis im Sinne von Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingestuft.

Die notwendigen Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie gelten nach dem Erlass des SMI vom 27.10.2020 Ziffer II als „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“.

Nach dem Erlass des SMI vom 27.10.2020 Ziffer XIV sind die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallenden und eindeutig abgrenzbaren Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen.

Alle eindeutig abgrenzbaren Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie anfallen, gelten als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen. Nach § 2 Absatz 2 SächsKomHVO sind diese entsprechend im Sonderergebnis zu erfassen.

Die § 24 SächsKomHVO und § 72 SächsGemO enthalten die Regelungen zum Haushaltsausgleich. Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen des per 31.12.2017 vorhandenen Anlagevermögens. Diese Fehlbeträge dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wobei mindestens ein Drittel des Basiskapitals erhalten bleiben muss. Zum JA 2020 wurde durch hohe Zuschreibungen auf Finanzanlagen kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag aus Abschreibungen ermittelt. Das Wahlrecht nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO zur Verrechnung des Saldos aus Restbuchwerten in die Sonderrücklage wurde in Anspruch genommen, da sie keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes hat und sich nur bilanziell innerhalb der Kapitalposition auswirkt.

3. Erläuterungen des Ergebnisses

3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Einzelnen ist die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sowohl auf zahlungswirksame als auch auf nicht zahlungswirksame Sachverhalte zurückzuführen.

Nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten Ergebnisveränderungen des ordentlichen Ergebnisses auf:

3.1.1 zahlungswirksame Faktoren

	in Mio. €
<i>zahlungswirksame ordentliche Mehrerträge:</i>	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,5
Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung	1,3
Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung	1,2
<i>zahlungswirksame ordentliche Mindererträge:</i>	
Gewerbesteuer	-20,7
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-13,7
Erstattungen vom Land	-12,2
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-6,7

	in Mio. €
<i>zahlungswirksame ordentliche Minderaufwendungen:</i>	
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	-10,7
Sozialtransferaufwendungen	-11,9
Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens	-5,9
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung	-5,5
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-5,5
Geschäftsaufwendungen	-3,8
Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens	-3,2
Personalaufwendungen	-2,7
sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2,0

3.1.2 nicht zahlungswirksame Faktoren

	in Mio. €
<i>zahlungsunwirksame ordentliche Mehrerträge:</i>	
Zuschreibungen Die Zuschreibungen betreffen im Wesentlichen die Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen, die sich aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben.	31,5
Auflösung von Sonderposten	6,6
Auflösung Vorsorgevermögen	4,5
<i>zahlungsunwirksame ordentliche Minderaufwendungen:</i>	
Abschreibungen auf sonstiges Finanzvermögen	-2,3

3.2 Sonderergebnis

Im Sonderergebnis sind neben den aufgeführten Auswirkungen der Corona-Pandemie, welche eindeutig abgrenzbar waren, auch die Ergebnisverbesserungen aus Vermögensveräußerung, insbesondere aus der Veräußerung der Innenstadtgrundstücke, erfasst. Eine Erfassung von pandemiebedingten Minderungen der Erträge im Sonderergebnis entfällt bis auf die gesondert geregelten Gebühren für Kindertagesstätten.

Nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten Resultate des Sonderergebnisses auf:

	in Mio. €
<i>Außerordentliche Erträge:</i>	
Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen	9,1
außergewöhnliche Erträge, u. a. geleistete Ausgleichs von Bund und Land zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie	35,7
<i>Außerordentliche Aufwendungen:</i>	
Veräußerung von immateriellen Vermögen und Sachvermögen	2,3
außergewöhnliche Aufwendungen, u. a. Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie	13,5

4. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. 14,5 Mio. €. Da dieser Betrag einen positiven Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge enthält, entsteht unter Abzug dessen eine haushaltswirksame Änderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von 12,5 Mio. €. Der Haushalt 2020 ging von einer Veränderung i. H. v. -31,0 Mio. € aus. Die verbesserte Situation ist im Zusammenhang mit den in das Jahr 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen zu bewerten. Der Saldo aus den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen beträgt 69,7 Mio. €. Die neu veranschlagte Kreditermächtigung deckt davon 44,3 Mio. € ab. Somit verbleibt ein Saldo i. H. v. 25,4 Mio. € übertragener Haushaltsreste für Investitionen, die zukünftig noch zu finanzieren sind.

Die in das Jahr 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt Investitionen betragen 167,5 Mio. € und sind mit 23,0 Mio. € auf den Breitbandausbau zurückzuführen. Auch davon abgesehen erfolgte wiederum ein Anstieg der übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren. Eine Ursache liegt darin, dass Haushaltsansätze für die Baumaßnahmen bereits mit einem ungenügenden Vorbereitungsstand in den Haushaltsplan aufgenommen wurden. Aufgrund der fehlenden Planung wurden Jahresscheiben veranschlagt, die nicht umsetzbar waren. Weitere Ursachen dafür sind u. a. kurzfristig aufgelegte Förderprogramme, die die Stadt in Anspruch nehmen wollte, aber aufgrund der kurzfristigen Einordnung der Maßnahmen und dem entsprechend geringen Vorbereitungsstand eine Inanspruchnahme nur teilweise möglich war.

5. Prüfung des Jahresabschlusses

An die Aufstellung des JA schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das RPA der Stadt Chemnitz an. Das RPA informierte parallel zur Prüfungshandlung die Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Gemäß Prüfungsbericht gab es mit Ausnahme des Nichtausweises der zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Umlaufvermögen sowie des Ausweises der langfristigen Geldanlagen unter den liquiden Mitteln im Umlaufvermögen keine weiteren Beanstandungen.

Die Verwaltung hatte sich entschieden alle Grundstücke im Anlagevermögen auszuweisen. Hintergrund ist, dass weder in der SächsGemO noch in der SächsKomHVO eine explizite Regelung zur Pflicht des Ausweises von zum Verkauf bestimmten Grundstücken im Umlaufvermögen existiert. Im Jahr 2021 wurden dazu nochmals differenziert Überlegungen angestellt. Um diesbezügliche Beanstandungen des RPA zu minimieren, wird abgestimmt, wie die Darstellung der Gewerbegebiete als Umlaufvermögen erfolgen kann.

Das RPA beanstandet die Darstellung von langfristigen Geldanlagen (mit einer Mittelbindung von mehr als einem Jahr) als Ausweis unter den liquiden Mitteln anstatt unter dem Anlagevermögen. Die Zuordnung der Geldanlagen in Analogie zu Wertpapieren im Finanzanlagevermögen unter dem Anlagevermögen ist sehr aufwendig und durch eine geänderte Zuordnung ist ein Gesamtüberblick über die einzelnen Geldanlagen nicht mehr möglich. Weiterhin würden durch die geänderte Zuordnung der langfristigen Geldanlagen zu den investiven Ein- und Auszahlungen hohe Verwerfungen bei den Gesamtsummen auftreten, die ein falsches Bild von der tatsächlichen Investitionstätigkeit der Stadt vermitteln. Aus den genannten Gründen sowie für eine übersichtliche und einheitliche Darstellung aller Geldanlagen erfolgt nach Auffassung der Verwaltung die Zuordnung der Geldanlagen zum Umlaufvermögen.

Ungeachtet der Einschränkung des Prüfungsvermerkes empfiehlt das RPA, den JA 2020 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Nach der Feststellung des JA 2020 durch den Stadtrat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt. Der JA 2020 wird anschließend mit Rechenschaftsbericht und Anhang im Internet unter www.chemnitz.de zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3.1	Ergebnis- und Finanzrechnung
Anlage 3.2	Vermögensrechnung
Anlage 4	Rechenschaftsbericht
Anlage 4.1	Schlüsselprodukte
Anlage 4.2	Gremienmitgliedschaften
Anlage 5	Anhang
Anlage 6	Schlussbericht über die Prüfung des JA 2020 der Stadt Chemnitz